

ERKLÄRUNG

KONSTANZER

PROFESSOREN

ZUR PRAXIS DES RADIKALENERLASSES

Die gegenwärtige Praxis bei der Einstellung in den Öffentlichen Dienst soll nach den ihr zugrunde liegenden Erklärungen die verfassungskonforme Bewältigung der Aufgaben des Öffentlichen Dienstes sichern. Durch die an die so genannten Radikalenerlasse anknüpfende Ausforschungs- und Beurteilungspraxis sowie durch eine Reihe bekannt gewordener Ablehnungsfälle ist jedoch fraglich geworden, ob die Landesregierungen (insbesondere diejenige Baden-Württembergs) die Freiheiten des Art. 5 Grundgesetz und die vorgeschriebene Treue zur Verfassung noch in einem abgewogenen Verhältnis zueinander halten. Gegenüber der eingetretenen bedrohlichen Verunsicherung sei hier das für ein vernünftig verstandenes demokratisches Gemeinwesen Selbstverständliche in Erinnerung gerufen:

1. Das Grundgesetz stellt es gemäß Art. 15 frei, Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, im Gemeineigentum oder in anderer Form der Gemeinwirtschaft zu überführen. Es enthält in diesem Sinne keine Festlegung auf die marktwirtschaftliche oder kapitalistische Wirtschaftsordnung. Es gebietet überdies gemäß Art. 14, die Eigentumsordnung der Republik daran zu messen, ob sie dem "Wohle der Allgemeinheit" dient. - Daraus folgt zunächst, daß Meinungen und wissenschaftliche Theorien, die der Kritik der marktwirtschaftlichen Ordnung verpflichtet sind, gegebenenfalls auch das System dieser Ordnung grundlegend verändernde Alternativen vortragen, dem Auftrag des Grundgesetzes aktiv entsprechen. Auch daß hier wir überall Irren menschlich ist, kann das entsprechende Bemühen nicht als verfassungsfeindlich diskreditieren.
2. Es gilt darüber hinaus, daß für grundlegende Änderungen des Systems der marktwirtschaftlichen Ordnung gemäß Art. 14 und 15 des Grundgesetzes aktiv politisch eingetreten und in Übereinstimmung mit Gesetz und Verfassung gehandelt werden darf. Die Einstellungspraxis im Öffentlichen Dienst darf daher, soweit es sich nicht um so genannte politische Beamte handelt, einer solchen Fortentwicklung der Verfassung nicht entgegenreten. Sie würde sonst den Angehörigen des Öffentlichen Dienstes einen bestimmten (unter den durch Verfassung und Gesetz zugelassenen) Willen vorschreiben und damit

das Recht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) oder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Art. 5, Abs. 1 Grundgesetz) verfassungswidrig, entsprechend dem in totalitären Systemen Üblichen, einschränken. Für den Bereich wissenschaftlicher Forschung und Lehre gälte dann überdies, daß bestimmte Argumentationen und Ergebnisse im öffentlich geförderten Wissenschaftsbetrieb von vornherein negativ sanktioniert wären.

3. Für die wissenschaftliche Forschung und Lehre ist ein weiteres wichtig: Theorien der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland können nicht von vornherein auf ein positives oder neutrales Urteil zum Grundgesetz festgelegt werden. Das gilt auch für unabänderliche Grundgesetzartikel und für Prinzipien, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.1962 als Verpflichtungsbasis für die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes genannt werden; soweit es sich dabei nicht um Formeln für einen allgemeinen moralischen Rahmen handelt, den auch eine rational verstandene Wissenschaft nicht verlassen kann. Insbesondere muß es möglich sein, in vergleichenden historischen und empirischen Analysen auf kritikbedürftige Konsequenzen unabänderlicher Grundgesetzregelungen im Zusammenwirken etwa mit Normen der Wirtschaftsordnung hinzuweisen. Würden derartige Theorien nicht in den Bereich des Freiheitsgebotes von Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz fallen, so würde sich die Verfassung gegenüber der Wissenschaft in diesem Punkte die Position des Kardinals Bellarmin gegenüber Galilei anmaßen. Dies kann nicht im Sinne der wissenschaftsbezogenen Freiheitsgarantie des Grundgesetzes liegen. Auch die prinzipiellen Behauptungen und Meinungen, die den Konstruktionen des Grundgesetzes zugrundeliegen, sind demnach für eine wissenschaftliche Erörterung, die nicht bestätigenden Charakter hat, nicht tabu. Selbst soweit wissenschaftliche Theorien solche Grundgesetzkritik enthalten, kann damit die Einstellung ihrer Autoren in den Öffentlichen Dienst wissenschaftlicher Forschung und Lehre nur nach denselben Maßstäben erfolgen, die für Wissenschaftler, deren Arbeiten einen anderen Gegenstand haben, angelegt werden. Ein Fall, den die Freiheitsgarantie von Grundgesetzartikel 5, Abs. 3 nicht mehr deckt, liegt erst dort vor, wo aus einer theoretischen Grundgesetzkritik die nicht-theoretische Konsequenz eines verfassungs- und gesetzwidrigen Handelns gezogen wird.
4. Für wissenschaftliche Institutionen wie für die demokratische Grundordnung gilt gleichermaßen, daß jede Einschränkung der Freiheiten des Art. 5 ihren Lebensnerv berührt. Da die wissenschaftlichen Institutionen in der Bundesrepublik Institutionen des Öffentlichen Dienstes sind, widerspricht jede Ablehnung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst im Wissenschaftsbereich aufgrund von nicht gerichtsverwertbaren politischen 'Erkenntnissen' Art. 12, Abs. 1 Grundgesetz und stellt überdies eine Einschränkung der durch die Verfassung garantierten Freiheit von Forschung und Lehre dar. Eine Auslese von Bewerbern nach Kriterien politischer Zuverlässigkeit mag einer politisch gelenkten staatlichen Bürokratie als geeignetes Mittel erscheinen, die Freiheit der Wissenschaft und die demokratische Grundordnung zu schützen; in Wirklichkeit ist es ein sicheres Mittel, beide zu zerstören.
5. Eine Beurteilungspraxis im Zusammenhang mit der Einstellung in den Öffentlichen Dienst, die sich den oben in Erinnerung gerufenen Grundsätzen verpflichtet hat, wird als nichttotalitäre überdies den Betroffenen nicht ihre vergangenen Erklärungen und Auffassungen vorhalten können. Wenn sie nicht den total irrtumsfreien Menschen fordern will, muß sie auch bei politischen und verfassungshermeneutischen Aussagen zum Grundgesetz das gegenwärtig artikulierte Verständnis der Betroffenen zugrundelegen, wenn dies nicht glaubhaft widerlegt werden kann. Es verstößt insbesondere gegen die Basisnormen des Rechtsstaates, hier die Beweislast dem Betroffenen aufzubürden.

Es sollte eine bittere historische Erfahrung gerade in Deutschland gelehrt haben, daß die Bedrohung einer verfassungsmäßig demokratischen Grundordnung auch von staatlichen Bürokratien ausgehen kann. Es sei daran erinnert, daß die Verpflichtung zur Verfassungstreue für öffentliche Bedienstete auch die Pflicht einschließt, sich gegen Verletzungen der Verfassung von seiten der staatlichen Bürokratie zur Wehr zu setzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Namen eines Schutzes der demokratischen Ordnung demokratische Grundrechte ausgehöhlt werden. Die Unterzeichner sehen eine solche Gefahr der Aushöhlung demokratischer Grundrechte in der auf die sogenannten Radikalerlasse gegründeten Ausforschungs-, Beurteilungs- und Ablehnungspraxis. Die unmittelbare Folge ist ein erheblicher Einschüchterungseffekt in den Berufsfeldern des Öffentlichen Dienstes. Diese für eine an einem aufgeklärten Verfassungsverständnis orientierte Berufspraxis verheerende Folge kann nicht die Absicht der Landesregierungen sein. In der durch die Verfassung gebotenen Wahrnehmung ihres Amtes fordern daher die Unterzeichner insbesondere die Landesregierung Baden-Württembergs auf, die zur Zeit von ihr geübte Überprüfung- und Einstellungspraxis im Sinne dieser Erklärung zu revidieren.

Liste der Unterzeichner an der Universität Konstanz

Prof. Dr. Peter Böger
 Prof. Dr. Jürgen Brinckmann
 Prof. Dr. Hans Brintzinger
 Prof. Dr. Rudolf Cohen

Prof. Dr. David Colton
 Prof. Dr. Edwald Daltrozso
 Prof. Dr. Jürgen Felsche
 Prof. Dr. Helmut Fend

Prof. Dr. Rudolf Fisch
 Prof. Dr. Robert Freeman
 Prof. Dr. Harald Gerfin
 Prof. Dr. Dieter Groh
 Prof. Dr. Peter Hartmann
 Prof. Dr. Peter Hemmerich

Prof. Dr. Joachim Jens Hesse
 Prof. Dr. Peter Janich
 Prof. Dr. Hans Robert Jauss
 Prof. Dr. Johannes Jochims
 Prof. Dr. Friedrich Kambartel
 Prof. Dr. Rolf Knippers
 Prof. Dr. Hein Kötz
 Prof. Dr. Thomas Luckmann
 Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß

Prof. Dr. George Morton
 Prof. Dr. Frieder Naschold
 Prof. Dr. Herbert Nesselhauf
 Prof. Dr. Eberhard Pause
 Prof. Dr. Hansgert Peisert
 Prof. Dr. Hans Pfaffenberger
 Prof. Dr. Horst Rabe
 Prof. Dr. Lothar Rogge
 Prof. Dr. Peter Lebr. Schmidt

Prof. Der. Arnim v. Stechow
 Prof. Dr. Hans-Jörg Stoß
 Prof. Dr. Jurij Striedter
 Prof. Dr. Horst Sund
 Prof. Dr. Heinz Walter
 Prof. Dr. Albrecht Wellmer
 Prof. Dr. Erhard Wiehn
 Prof. Dr. Götz Wienold
 Prof. Dr. Gilbert Ziebura

Der Erklärung Konstanzer Professoren haben sich folgende Professoren von den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Stuttgart angeschlossen:

Prof. Dr. Wolfgang Abel
 Prof. Dr. Joachim Bark
 Prof. Dr. Rainer Bestine
 Prof. Dr. Klaus v. Beyme
 Prof. Dr. Ernst Bloch
 Prof. Dr. Werner Böge
 Prof. Dr. Walter Bräutigam
 Prof. Dr. Klaus Brockhaus
 Prof. Dr. Hermann Bujard
 Prof. Dr. Christoph Burchard
 Prof. Dr. Joh. Cremerius
 Prof. Dr. Rolg Damman
 Prof. Dr. Joachim Dyck
 Prof. Dr. Hans H. Eggebracht
 Prof. Dr. Kurt Egger
 Prof. Dr. Helmut Fahrenbach
 Prof. Dr. Andreas Flitner
 Prof. Dr. Hans M. Gauger
 Prof. Dr. Carl Friedrich Graumann
 Prof. Dr. Martin Greiffenhagen
 Prof. Dr. Sebastian Goepfert
 Prof. Dr. Wolfgang Hagemann
 Prof. Dr. Dietrich Harth
 Prof. Dr. Dieter Henrich
 Prof. Dr. Hans Peter Herrmann
 Prof. Dr. Walter Jens
 Prof. Dr. Gert Kaiser
 Prof. Dr. Albrecht Klein
 Prof. Dr. Wolfgang Klein

Prof. Dr. Volker Klotz
 Prof. Dr. Werner Koller
 Prof. Dr. Friedrich Kümmel
 Prof. Dr. Ludwig Liegle
 Prof. Dr. Wolfgang Loch
 Prof. Dr. Herbert W. Ludwig
 Prof. Dr. Rainer Marten
 Prof. Dr. Fritz Matini
 Prof. Dr. Wolfram Mauser
 Prof. Dr. Jürgen Moltmann
 Prof. Dr. Georg Picht
 Prof. Dr. Peter v. Polenz
 Prof. Dr. Rolf Rendtorff
 Prof. Dr. Arnold Rothe
 Prof. Dr. Edwin Sangmeister
 Prof. Dr. Heinz Schaller
 Prof. Dr. Alfred Schindler
 Prof. Dr. Robert Schmitt-Brandt
 Prof. Dr. Hans-Peter Schneider
 Prof. Dr. Gottfried Schramm
 Prof. Dr. Gerhart Schröder
 Prof. Dr. Ernst Schulin
 Prof. Dr. Walter Schulz
 Prof. Dr. Lothar Steiger
 Prof. Dr. Michael Theunissen
 Prof. Dr. Hans Thiersch
 Prof. Dr. Heins Eduard Tödt
 Prof. Dr. Ernst Tugendhat
 Prof. Dr. Rudolf Ullmann
 Prof. Dr. Hans-Günther Zmarzlik
 Prof. Dr. Herta Zutt